



**Kleine Anfrage der SVP-Fraktion
betreffend der zukünftigen Zinssituation für die Zuger Steuerzahlenden**

Antwort des Regierungsrats
vom 11. April 2023

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 24. März 2023 reichte die SVP-Fraktion eine kleine Anfrage betreffend Zinssituation für die Zuger Steuerzahlenden ein.

Der Regierungsrat beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

- 1. Wann gedenkt die Finanzdirektion zur früheren Praxis zurückzukehren und auf Vorauszahlungen von Steuern wieder einen Vergütungszins zu zahlen? Dann wäre es für viele Steuerzahlenden wieder interessanter, ihre Steuern zu einem früheren Zeitpunkt einzuzahlen.**

Für den Zeitpunkt der Zahlung der Steuern ist bei Privatpersonen weniger der in der kleinen Anfrage genannte *Vergütungszins* von Bedeutung, als vielmehr die Frage, ob für frühzeitige Zahlungen ein *Skonto-Abzug* gewährt wird.

Die Zugerinnen und Zuger müssen ihre privaten Kantons- und Gemeindesteuerrechnungen bis Ende des Jahres begleichen (§ 34 der Verordnung zum Steuergesetz, Vo-StG; BGS 632.11). Sie erhalten dazu jeweils im Juni eine provisorische Steuerrechnung, welche bis spätestens Ende Dezember zu bezahlen ist. Wird die provisorische Steuerrechnung bis Ende Juli statt erst Ende Dezember bezahlt, kann ein Skonto-Abzug abgezogen werden (§ 36 Vo-StG).

Der in der kleinen Anfrage erwähnte Vergütungszins bzw. Rückerstattungszins kommt dagegen nicht generell für frühzeitige Steuerzahlungen zur Anwendung, sondern nur in speziellen Konstellationen, etwa wenn sich die provisorische Steuerrechnung im Nachhinein bei der definitiven Veranlagung als zu hoch herausstellt (§ 37 Vo-StG). Die provisorische Steuerrechnung des laufenden Jahrs basiert in der Regel auf Vorjahreszahlen oder auf von den Betroffenen selbst gemeldeten Zahlen. Bei der späteren definitiven Veranlagung durch die Steuerverwaltung kann sich dann herausstellen, dass tiefere steuerbare Einkünfte erzielt wurden oder höhere Steuerabzüge geltend gemacht werden können als im Vorjahr, was zu einer Rückzahlung von zu viel einbezahlten provisorischen Steuern führt. Dieser Rückzahlungsbetrag wird dann mit einem Vergütungs- bzw. Rückerstattungszins verzinst. Von diesem Zins können – anders als vom Skonto-Abzug – auch die juristischen Personen (Unternehmen) profitieren.

Der Entscheid über die Festsetzung des Skontos und der Zinsen obliegt gemäss den §§ 157 und 159 des Steuergesetzes (StG; BGS 632.1) formell der Finanzdirektion. Sie legt die Konditionen jeweils im Herbst für das Folgejahr in einer jährlichen Zinsverfügung fest. Die aktuelle Zinsverfügung für das laufende Jahr 2023 datiert vom 17. Oktober 2022. Bei der Festsetzung des Skontos und der Zinsen berücksichtigt die Finanzdirektion einerseits die allgemeine Zinssituation auf den Märkten und andererseits finanzpolitische Gesichtspunkte.

Der Kanton Zug gewährte seiner Bevölkerung während mehr als einem Jahrzehnt bis ins Jahr 2014 einen Skonto-Abzug von 2 Prozent für frühzeitige Zahlungen. Dies entsprach

umgerechnet aufs Jahr einer Verzinsung von 4,8 Prozent (2 Prozent Skonto für eine um fünf Monate von Ende Dezember auf Ende Juli verkürzte Zahlungsfrist). Wegen der damals einsetzenden Tiefzinsphase wurde das Skonto per 1. Januar 2015 von 2 auf 1 Prozent gesenkt. Da sich die Tiefzinsphase in der Folge weiter akzentuierte und der Kanton zudem ein finanzielles Entlastungsprogramm in Angriff nahm, entschied der Regierungsrat im Herbst 2015, den Skonto-Abzug per 1. Januar 2016 auf 0 Prozent festzusetzen, wobei die Finanzdirektion mit der formalen Umsetzung dieses Entscheids in der jährlichen Zinsverfügung betraut wurde. Seither beträgt der Skonto-Abzug 0 Prozent.

Mit dem Entscheid, den Skonto-Abzug per 2016 auf 0 Prozent zu senken und seither auf diesem Niveau beizubehalten, trug der Regierungsrat vor allem der Zinssituation auf den Finanzmärkten Rechnung. Damals begann weltweit eine mehrjährige Tief- und später gar Negativzinsphase. Auch die Finanzverwaltung sah sich in der Bewirtschaftung der kantonalen Bankkonten und weiteren liquiden Mittel mit Negativzinsen konfrontiert, was aus Sicht des Kantons frühzeitige bzw. vorzeitige Steuerzahlungen als wenig attraktiv erscheinen liess, weil bei der Bewirtschaftung dieser liquiden Mittel Negativzinsen drohten. Vor der Senkung des Skonto-Abzugs wurden jeweils etwa zwei Drittel der provisorisch in Rechnung gestellten Kantons- und Gemeindesteuern vorzeitig – also schon Ende Juli statt Ende Dezember – mit Skonto-Abzug beglichen. Für die Finanzverwaltung erwies es sich als Herausforderung, die zusätzliche Liquidität während dieser fünf Monate ohne Negativzinsen zu bewirtschaften. Zudem war der Zinssatz des Vergütungszinses zumindest sachlich eng mit dem Skonto-Abzug verknüpft. Auch er wurde per 2016 auf 0 Prozent gesenkt, weil sonst das Risiko bestanden hätte, dass namentlich Unternehmen bei der Steuerverwaltung bewusst zu hohe provisorische Steuerrechnungen verlangt hätten, um überschüssige Liquidität zins- und risikofrei zu parkieren, während die Finanzverwaltung diese Liquidität dann aufwändig hätte bewirtschaften müssen, um Negativzinsen zu lasten des Kantons zu vermeiden.

Weiter spielte beim Skonto- und Zinsentscheid des Regierungsrats per 2016 eine Rolle, dass der frühere Skonto-Abzug von 2 Prozent einen finanziellen Aufwand von jährlich rund 5 Millionen Franken für den Kanton und von rund 4 Millionen Franken für die Gemeinden bedeutete. In einer ähnlichen Grössenordnung bewegte sich auch der Aufwand für den Vergütungszins. Der Kanton befand sich damals bekanntlich in einer schwierigen finanziellen Lage, weshalb zuerst das «Entlastungsprogramm 2015–2018» und später das Sparpaket «Finanzen 2019» in Angriff genommen wurde.

In den vergangenen Monaten hat sich die Zinssituation auf den internationalen Finanzmärkten und auch in der Schweiz wesentlich verändert: Privatpersonen und Unternehmen können ihre liquiden Mittel wieder zinsbringend anlegen und haben dadurch weniger Anreiz als früher für vorzeitige Steuerzahlungen. Auch der Kanton selber kann seine Liquidität wieder ohne unmittelbares Risiko für Negativzinsen oder gar zinsbringend bewirtschaften. Zudem ist die finanzielle Situation des Kantons eine ganz andere als noch 2015, denn bekanntlich schreibt der Kanton aktuell hohe Überschüsse. Bereits bei der Festlegung des Skontos und der Zinsen für das Jahr 2023 in der Zinsverfügung vom 18. Oktober 2022 wurde innerhalb der Finanzdirektion angedeutet, wieder einen Skonto-Abzug einzuführen und die steuerlichen Zinsen generell zu erhöhen. Die Zinssituation wurde jedoch damals als noch zu wenig nachhaltig erachtet. Zudem muss man sich bewusst sein, dass der vorerwähnte Skonto-Aufwand von jährlich rund 5 Millionen Franken und auch die übrigen steuerlichen Zinsen zugunsten und zulasten der Steuerzahlenden im kantonalen Budgetprozess zu berücksichtigen sind und dass dieser Prozess jeweils schon früh im Kalenderjahr startet. In diesem Gesamtbild hat die Finanzdirektion daher im Oktober 2022 entschieden, den Skonto-Abzug und den Vergütungszins für das Kalenderjahr 2023 noch einmal bei 0 Prozent beizubehalten, die Situation jedoch anlässlich des Budgetprozesses

für 2024, der in diesen Tagen mit den verwaltungsinternen Arbeiten offiziell begonnen hat, erneut und vertieft zu beurteilen. Die Steuerverwaltung hat mit den entsprechenden Vorabklärungen im Auftrag der Finanzdirektion bereits begonnen, sodass sie in den Budgetprozess 2024 einfließen können. Bis zur formellen Festlegung des Skontos und der steuerlichen Zinsen in der Zinsverfügung 2024 im Herbst 2023 wird die Finanzdirektion zudem die weitere Zinsentwicklung und die wirtschaftlichen Prognosen im Auge behalten.

- 2. Wenn der Kanton Zug nicht bereit ist wieder einen fairen Zins zu zahlen, was sind die Gründe und die Argumente, welche aus Sicht der Regierung dagegen sprechen? Dies vor dem Hintergrund, dass „die Zeit der Negativzinsen“ bereits seit einigen Monaten vorbei ist? Wie würde sich eine zukünftige erneute Einführung von Vergütungszinsen auf den zeitlichen Ablauf bzw. Steuereingang bei den Steuereinnahmen der Gemeinden auswirken?**

Die Überlegungen für und gegen die Wiedereinführung eines Skonto-Abzugs und zur Erhöhung der steuerlichen Zinsen sind in der Antwort auf die Frage 1 beschrieben.

Die Erfahrungen mit der früheren Skonto- und Zinsregelung bis 2014 mit 2 Prozent haben damals gezeigt, dass etwa zwei Drittel der provisorisch in Rechnung gestellten Kantons- und Gemeindesteuern vorzeitig – also schon Ende Juli statt Ende Dezember – mit Skonto-Abzug beglichen wurden. Der Kanton und die Gemeinden würden somit über diese Zahlungen und liquiden Mittel früher verfügen können, wären aber auch bei der entsprechenden Bewirtschaftung auf den Finanzmärkten personell und risikomässig stärker gefordert.

- 3. Zum Verzugszins; dieser beträgt für säumige Steuerzahler weiterhin 4% nachdem er in den Jahren 2016 bis 2019 (gemäss Tabelle der Finanzdirektion), übrigens als einziger Kanton der Schweiz, bei 0% lag. Wann gedenkt die Finanzdirektion den Verzugszins wieder auf die früher üblichen 1%-2% (2005 bis 2015) zu senken, oder gar, wie in den Jahren 2016 bis 2019 ganz wegzulassen?**

Die Einführung eines marktgerechten Verzugszinses für säumige Steuerzahlende erfolgte im Rahmen des finanziellen Entlastungspakets «Finanzen 2019» und nicht zuletzt auf ausdrücklichen Wunsch der Gemeinden. Es erscheint sachgerecht, auch längerfristig einen Verzugszins beizubehalten, der finanzielle Anreize setzt, dass alle im Kanton Zug steuerpflichtigen Privatpersonen und Unternehmen ihre Steuern zeitgerecht und vollständig bezahlen. Gerade bei Privatpersonen und Unternehmen mit suboptimaler Bonitätsprognose besteht sonst das Risiko, dass sie dank bewusst zu später Begleichung der überfälligen Steuerrechnungen faktisch einen Kredit zulasten des Kantons und der Gemeinden erhalten, den sie zu vergleichbar günstigen Zins- und weiteren Kreditkonditionen (nämlich blanko) sonst auf dem freien Markt nicht erhalten würden. Es liesse sich sachlich schwer rechtfertigen, wenn die Gesamtheit der pünktlichen Zuger Steuerzahlerinnen und Steuerzahler für die damit verbundenen erhöhten Ausfallrisiken des Kantons und der Gemeinden aufkommen müssten.

Regierungsratsbeschluss vom 11. April 2023